

Durchsetzung der Strukturpolitik und der Einhaltung der festgelegten Proportionen, ständig zu analysieren. Auf der Grundlage der eigenen analytischen Arbeit und der Analysen der Staats- und Wirtschaftsorgane hat sie Schlußfolgerungen für die weitere Gestaltung und Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus und für die prognostische und perspektivische Entwicklung der Struktur, der Effektivität, der Proportionen und volkswirtschaftlicher Komplexe abzuleiten.

(7) Zum militärischen Schutz der Deutschen Demokratischen Republik hat die Staatliche Plankommission die materiell-technischen Voraussetzungen für eine dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Landesverteidigung bei der Lösung strukturpolitischer Aufgaben zu berücksichtigen.

(8) Zur Durchsetzung einer effektiven volkswirtschaftlichen Strukturpolitik sichert die Staatliche Plankommission durch ihre eigene prognostisch begründete Tätigkeit und über die Bezirksplankommissionen als Organe der Staatlichen Plankommission und der Räte der Bezirke die rationelle Standortverteilung der Produktivkräfte. Die Staatliche Plankommission leitet die Bezirksplankommissionen bei der Standortverteilung der Produktivkräfte und territorialen Bilanzierung und Koordinierung zur optimalen Nutzung der territorialen Ressourcen sowie zum effektiven Zusammenwirken der Zweige und Territorien an. Sie übergibt ihnen hierzu die notwendigen Direktiven und Informationen über die volkswirtschaftlichen Grundprobleme.

(9) Die Staatliche Plankommission hat bei der Erarbeitung des Entwurfs der strukturpolitischen Konzeption sowie des Entwurfs des Perspektivplanes die Grundrichtung und Schwerpunkte der Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der internationalen Kooperation in Wissenschaft, Technik und Produktion mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern, festzulegen, mit den Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe im Rahmen der Koordinierung der Pläne unter Einbeziehung des Ministeriums für Außenwirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft und Technik und der Industrieministerien abzustimmen und hierzu notwendige internationale Vereinbarungen und Abkommen vorzubereiten.

### §3

(1) Die Staatliche Plankommission hat auf der Grundlage der von der Partei- und Staatsführung getroffenen strategischen Struktur- und Systementscheidungen und der Ergebnisse der weiteren prognostischen Arbeit in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke den Perspektivplanansatz auszuarbeiten und dazu diejenigen strukturbestimmenden volkswirtschaftlichen Komplexe auszuwählen, die für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution und einen maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen entscheidend sind, einschließlich der Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand in Qualität und Kosten entsprechen oder kurzfristig an diesen herangeführt werden können. Hierzu arbeitet die Staatliche Plankommission entsprechende Varianten aus.

(2) Die Staatliche Plankommission ist für die vorrangige Bilanzierung und Aufnahme der strukturbestimmenden volkswirtschaftlichen Komplexe in den Entwurf des Perspektivplanes verantwortlich. Sie hat aktiv auf die Ausarbeitung der Bezirksperspektivpläne zur Durchsetzung einer hocheffektiven Strukturpolitik einzuwirken und die Räte der Bezirke dabei zu unterstützen. Die Staatliche Plankommission hat den Entwurf des Perspektivplanes zur Entwicklung der Volks-

wirtschaft in engem Zusammenwirken mit den zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke zu erarbeiten.

(3) Die Staatliche Plankommission ist für die zusammenfassende Koordinierung und volkswirtschaftliche Bilanzierung der Jahresvolkswirtschaftspläne verantwortlich. Sie hat auf der Grundlage der strategischen Struktur- und Systementscheidungen die enge Verbindung der Perspektivplanung mit der Jahresplanung zu gewährleisten und zu sichern, daß der Perspektivplan entsprechend den neuen strukturbestimmenden Erkenntnissen mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen als Instrumente der kurzfristigen Planung und der Leitung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses präzisiert und verwirklicht wird. Sie hat hierbei die vorrangige Bilanzierung der neuen wissenschaftlich-technischen Richtungen und strukturbestimmenden Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen zur Erreichung einer hocheffektiven Struktur der Volkswirtschaft zu gewährleisten.

### §4

Mit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Instrument der Planung und Bilanzierung der Grundproportionen der Volkswirtschaft hat die Staatliche Plankommission im Zusammenhang mit der Prognose, der Strukturpolitik und der Perspektiv- und Jahresplanung die Koordinierung zwischen den materiellen Reproduktionsbeziehungen und den finanziellen Prozessen herzustellen. Sie entwickelt damit diejenigen Ansätze für die Planungsaufgaben, aus denen sich die Grundlinie für die eigenverantwortliche Ausarbeitung der Pläne durch die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke ergibt. Die Staatliche Plankommission arbeitet dabei insbesondere eng mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Materialwirtschaft, dem Ministerium für Außenwirtschaft und dem Amt für Preise zusammen.

### §5

(1) Die Staatliche Plankommission hat, ausgehend von der Prognose der gesellschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Aufgaben zur Gestaltung und Entwicklung des ökonomischen Systems insbesondere so durchzuführen, daß die Vorzüge und Entwicklungstriebkräfte der sozialistischen Produktionsweise in allen Bereichen der gesellschaftlichen Reproduktion voll ausgeschöpft, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus uneingeschränkt wirksam werden und das Niveau der Produktivkräfte ständig erhöht wird. Hierbei richtet sie ihre Tätigkeit auf die organische Verbindung der zentralen staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten und der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die örtlichen Organe der Staatsmacht.

(2) Durch eine systematische Analyse der Wirkungsweise und die Ausarbeitung der Prognose der Gestaltung und Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus sowie die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen hat die Staatliche Plankommission zu gewährleisten, daß die Maßnahmen der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Systementwicklung in ihrem Verantwortungsbereich vom Standpunkt des Gesamtsystems konzipiert und ausgearbeitet werden.

(3) Die Staatliche Plankommission ist für die ständige Entwicklung und die Durchsetzung eines den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus entsprechenden Planungssystems verantwortlich. Sie hat das Planungssystem so zu gestalten, daß